# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 7. Juli 1976**

**zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend Handelssaatgut einiger Futterpflanzenarten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen**

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

(76/613/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Italienischen Republik reicht die Erzeugung von Saatgut der Arten Pannonische Wicke und Zottelwicke, das die Anforderungen an die Mindestkeimfähigkeit erfüllt, nicht aus.

Es ist nicht möglich, den Bedarf an Saatgut dieser Arbeiten, das den Anforderungen für den Verkehr voll genügt, aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. März 1977 abläuft, Handelssaatgut von Pannonischer Wicke und Zottelwicke mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. März 1977 abläuft, zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet höchstens 150 Tonnen Saatgut der Kategorie „Handelssaatgut" von Pannonischer Wicke (Vicia pannonica Crantz) und 400 Tonnen Saatgut der Kategorie „Handelssaatgut" von Zottelwicke (Vicia villosa Roth), das die in der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen :

a) die Keimfähigkeit unterschreitet nicht 80 v.H. der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit : Mindestkeimfähigkeit 80 v.H. und der Angabe : „Ausschließlich zum Verkehr in Italien bestimmt".

*Artikel 2*

Die Italienische Republik teilt der Kommission bis zum 1. Mai 1977 mit, wieviel „Handelssaatgut" von Pannonischer Wicke und Zottelwicke auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.